

Ergebnisrechnung 2018

zur Aufwandskalkulation der Tourismusabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr

1. Vorbemerkungen

In Fortsetzung der Ergebnisrechnungen der Vorjahre werden nachfolgend die Sonderabschlüsse für den Bereich der öffentlichen Tourismusförderung in Wyk auf Föhr für die Veranlagungsjahre bis einschließlich der vorläufigen Ergebnisrechnung des Jahres 2018 dargestellt. Zusammen mit der Vorauskalkulation bildet dieser Abschluss die Grundlage zur Findung eines angemessenen Abgabensatzes für die Tourismusabgabe ab dem Erhebungsjahr 2020.

1.1. (Neu-) Struktur der Tourismusorganisationen auf Föhr

- a) Von der **Föhr Tourismus GmbH** (FTG) werden für alle zwölf Inselgemeinden touristische Dienstleistungen erbracht. Im Unterschied zur bisherigen Vertragslage ist die FTG ab 01.01.2020 wieder für den Veranstaltungsbereich verantwortlich. Die anteiligen Veranstaltungs- und Personalkosten werden dabei durch die Stadt Wyk auf Föhr getragen. Im Jahr 2018 wurde von allen zwölf Inselgemeinden ein Gesamtdienstleistungsentgelt in Höhe von 1,06 Mio. € gezahlt. Der Anteil der Stadt Wyk auf Föhr betrug hierbei ca. 676 T€. Durch die Rückführung der Veranstaltungsabteilung und der beschlossenen Erhöhung des Gesamtdienstleistungsentgeltes um 200 T€ erhält die FTG im Jahr 2020 von den zwölf Inselgemeinden ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von voraussichtlich ca. 1,94 Mio. €. Der Anteil der Stadt Wyk auf Föhr beträgt hierbei ca. 1,47 Mio. € und beinhaltet das Entgelt für die Veranstaltungen in Höhe von 647 T€.
- b) Die **Wyk auf Föhr Touristik GmbH** (WTG) ist folglich ab dem 01.01.2020 ausschließlich für den Betrieb, die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Familienbades sowie des Kur- und Thalassozentrums zuständig. Zur Mitfinanzierung der Tourismusaufgaben der Gesellschaft hatte die Stadt Wyk auf Föhr im Jahr 2018 ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von ca. 2,43 Mio. € zu tragen. Für das Jahr 2020 beläuft sich das Dienstleistungsentgelt aufgrund des reduzierten Aufgabenumfanges voraussichtlich auf 1,914 Mio. €. Die darin enthaltene Beteiligung der Föhr-Land Gemeinden für die Mitbenutzung des Familienbades beträgt voraussichtlich etwa 283 T€. Zudem wurde eine Aufstockung des Dienstleistungsentgeltes von 50 T€ beschlossen.
- c) Der **Städtische Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr** bleibt als Eigenbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr weiterhin für die touristischen Liegenschaften verantwortlich.
- d) Auch der **Städtische Hafenbetrieb Wyk auf Föhr** nimmt weiterhin touristische Aufgaben im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr wahr. Hierzu gehören insbesondere

die Strandbewirtschaftung sowie die Pflege und Unterhaltung des Ortsbildes. Zudem ist der Eigenbetrieb für die Strandkorbvermietung am Wyker Badestrand verantwortlich.

- e) Der Zweckverband „**Tourismusverband Föhr**“ hat unter anderem die Aufgabe, den Tourismus auf der Insel Föhr zu steuern und strategisch auszurichten. Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage von allen zwölf Inselgemeinden.

Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt mit eigenen Haushaltsmitteln an touristischen Einrichtungen und Maßnahmen. Hierzu zählen beispielsweise das „Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr“ oder die öffentliche Bücherei.

1.2. Gemeinsame Kurabgabe und Ausgleichszahlung für den inselweiten Tourismus

Zum 1. Januar 2017 hat man sich erstmals für einheitliche Kurabgabesätze im gesamten Feriengebiet der Inseln Föhr und Amrum entschieden.

Für die Stadt Wyk auf Föhr wäre ausweislich der Daten zur Kurabgabekalkulation zwar ein höherer Abgabensatz als jetzt festgelegt zulässig gewesen, dennoch hat man sich aus Gründen der Solidarität mit den Nachbargemeinden und dem Wunsch nach einer einheitlichen Darstellung und Vermarktung der Insel für gleichlautendes Satzungsrecht entschieden.

Durch die Anhebung der Abgabensätze auf ein einheitliches Inselniveau entstehen teilweise Überfinanzierungen durch Kurabgabe in den Ergebnisrechnungen der Föhrer Gemeinden. Am 06.11.2017 wurde deshalb von allen Gemeinden ein entsprechender Vertrag (über die Leistung von Ausgleichszahlungen für inselweite Tourismusaufwendungen) unterzeichnet, nach dem die Überfinanzierungsbeträge - den Gemeinden mit Unterdeckung im Tourismushaushalt - anteilig überlassen werden. Im Ergebnis erhält die Stadt Wyk auf Föhr ab dem Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung für den inselweit wirkenden Tourismus in Höhe von 505 T€. Darin enthalten sind zudem die Teilbeträge für die Mitbenutzung des Familienbades und die Mitfinanzierung des Strandes.

Der Teilbetrag der Überfinanzierung durch Kurabgabe betrug für das Jahr 2017 ca. 148 T€. Für das Jahr 2018 wurde ein Betrag in Höhe von 526 T€ abgeschöpft. Nach Beschlussfassung der Stadt Wyk auf Föhr wurden bzw. werden mit der FTG Zusatzdienstleistungsverträge geschlossen, deren Höhe der Höhe des Abschöpfungsbetrags des jeweiligen Jahres entsprechen.

Bei etwa gleichbleibenden Gäste- und Übernachtungszahlen darf in Wyk auf Föhr im Jahr 2020 mit Einnahmen aus Kurabgaben von rund 2,2 Mio. € gerechnet werden.

2 Ergebnisrechnung

2.1. Beitragsfähiger Aufwand

In der als Anlage 1 beigefügten Tabelle sind wieder sämtliche für die Ergebnisrechnung maßgeblichen Sammelpositionen dargestellt. Die Spalten 1 und 2 der Tabelle enthalten Angaben zum Kostenträger

- 1 = Liegenschaftsbetrieb
- 2 = Hafenbetrieb
- 3 = Föhr Tourismus GmbH
- 4 = Wyk auf Föhr Touristik GmbH
- 5 = Tourismusverband Föhr
- 6 = Haushalt der Stadt

und zur Buchungsstelle, um Verbindungen zur Buchhaltung des Kostenträgers und erforderlichenfalls zum Einzelbeleg herstellen zu können. In Spalte 3 sind nähere Informationen zur Kostenart eingetragen; auf die Erläuterungen des jeweiligen Zeileninhalts der entsprechenden Tabellen der Vorjahre wird verwiesen.

In den Spalten 4 bis 9 der Tabelle (Anlage 1) sind die Beträge aus den letzten Jahresabschlüssen (in €) aufgeführt. In Spalte 11 werden die entsprechenden Daten für die Vorkalkulation (VK) ab 2020 dargestellt. Spalte 12 (#) dient zum Filtern der Tabellendaten nach der Art der Aufwendungen bzw. Erträge (Werbeaufwand = 5, übriger Aufwand = 4, Tourismusabgabe = 3, Gebühren und Entgelte = 2 und Kurabgabe = 1.).

Als Aufwendungen wurden ausschließlich nur solche Positionen in die Kalkulation einbezogen, die unmittelbar der öffentlichen Tourismusförderung dienen. Einzelne Tabellenfelder sind zudem mit sogenannten „Kommentaren“ ausgestattet, die weitere Erläuterungen zur Herkunft oder nähere Einzelheiten zum Tabellenfeld aufzeigen. Diese Informationen können erforderlichenfalls konkret nachgefragt werden.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen Sammelpositionen in der Tabelle wird auf folgende Sachverhalte besonders hingewiesen:

2.1.1. Kosten des Liegenschaftsbetriebes

2.1.1.1. Der Liegenschaftsbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr (Kostenträger 1) ist Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die von der Föhr Tourismus GmbH und der Wyk auf Föhr Touristik GmbH für die Veranstaltungen und die Betreuung der Gäste genutzt werden. Der Liegenschaftsbetrieb ist ebenfalls für die Unterhaltung der entsprechenden Objekte zuständig.

Im Rahmen der Abgabekalkulation sind die tatsächlichen Abschreibungen, Zinsen und weiteren Betriebskosten des Liegenschaftsbetriebes berücksichtigt worden. Dabei sind folgende Kostenstellen des Liegenschaftsbetriebes in die Kalkulation geflossen:

- a) Zunächst eine allgemeine Kostenstelle. Hier werden diverse Schautafeln, Hinweisschilder und Stadtpläne geführt.
- b) Darüber hinaus das Objekt „Sandwall 38“, die Lüttmarschhalle (bis 2015), die Musikpavillons, das Objekt „Badestraße 111“, wobei dieses weiterhin nur noch mit einem Fünftel seiner Kosten in die Kalkulation einfließt, weil es ab Oktober 2004 (nach Auszug der Verwaltung der Tourismus GmbH) auch nur teilweise – eben zu einem Fünftel – touristisch genutzt wird.
- c) Weiterhin das Kurmittelhaus, das Familienbad sowie die öffentlichen Toiletten.

2.1.1.2. Die jeweiligen **Abschreibungsbeträge** sind dem Anlagevermögen entnommen (Kostenstellenübersicht des Liegenschaftsbetriebes, Zeile 240).

2.1.1.3. Die vom Liegenschaftsbetrieb aufzubringenden **Zinsen** für die o.g. Einrichtungen lassen sich nach Einführung des Gesamtdeckungsprinzips nur teilweise direkt zuordnen. Für die weiteren Einrichtungen wurde der berücksichtigungsfähige Rest-Zinsaufwand deshalb in Anlehnung an die Höhe der Abschreibungsbeträge errechnet. Dabei wurde die Summe der Abschreibungen aller Anlagegüter des Liegenschaftsbetriebes – ohne Familienbad – zu den Abschreibungen der in die Abgabekalkulation zu nehmenden, touristisch genutzten Anlagegüter ins Verhältnis gebracht. Entsprechend dem für diese weiteren Einrichtungen maßgeblichen Abschreibungsanteil wurde dann ein entsprechender Anteil vom Zinsaufwand (ohne Zinsen für Familienbad) als Zinsanteil für die weiteren Einrichtungen in die Kalkulation genommen:

Abschreibungen	in 2017		in 2018
Familienbad	245.922,00	€	249.999,96 €
weitere Einrichtungen	39.847,19	€	35.900,04 €
Abschreibungen insgesamt	285.769,19	€	285.900,00 €
davon in Kalkulation genommen:			
Familienbad	245.922,00	€	249.999,96 €
weitere Einrichtungen	21.941,59	€	17.599,99 €
gesamt	267.863,59	€	267.599,95 €
Anteil der für weitere Einrichtungen in die Kalkulation genommenen Abschreibungen:	55,06 %		49,02%

Von den Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten, die nicht auf das Familienbad entfallen, ist für die weiteren touristischen Einrichtungen folglich in 2017 ein Anteil von 55,06 % und in 2018 ein Anteil von 49,02 % in die Kalkulation zu nehmen:

Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten.	in 2017	in 2018
insgesamt	78.360,57 €	36.463,78 €
davon für Familienbad	- 55.761,45 €	- 34.475,99 €
	22.599,12 €	1.987,79 €
davon entfallen auf weitere	55,06 %	49,02 %
touristischen Einrichtungen:	12.443,08 €	974,41 €

2.1.1.4. In der Kalkulation kann weiterhin eine Eigenkapitalverzinsung der Grundstückswerte berücksichtigt werden. Neben den Gebäuden, Objekten und Einrichtungen stellt der Liegenschaftsbetrieb der kostenrechnenden Einrichtung Grund und Boden, Freiflächen usw. zur Verfügung, die im Jahr 2017 mit einem Grundstückswert von insgesamt 2.205.084,97 € zu beziffern waren. Bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,5% für die Eigenkapitalverzinsung ergeben sich danach berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von 77.177,97 €. Aufgrund der Vorläufigkeit der entsprechenden Zahlen für das Jahr 2018 wird für 2018 der bisherige Planansatz von 109 T€ in der Kalkulation berücksichtigt.

2.1.1.5. Die Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen, die beim Liegenschaftsbetrieb anfallen, sind der Buchhaltung entnommen (Kostenstellenübersicht, Zeilen 120-220, 250-260 sowie 311). Dabei handelt es sich um Raumkosten, Versicherungen, Beiträge, Reisekosten, Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen sowie sonstige Kosten und Steuern.

Für die Kostenstelle 2050 (Badestraße 111) wurde wiederum in Anlehnung an die Abschreibungen nur ein Fünftel der gesamten Betriebskosten berücksichtigt, weil das Gebäude nur teilweise touristisch genutzt wird.

2.1.2. Kosten des Hafenbetriebes

Der Hafenbetrieb (Kostenträger 2) ist u.a. für die Strandbewirtschaftung und die Unterhaltung des Ortsbildes verantwortlich. Analog zum Liegenschaftsbetrieb werden in der Tabelle (Anlage 1) zunächst die Abschreibungen dargestellt, die beim Hafenbetrieb anfallen. Die Zahlen wurden aus den Unterlagen der Buchhaltung übernommen (Kostenstellenübersicht für den Zeitraum von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres). Die Aufwendungen des Hafenbetriebes für die Durchführung touristischer Veranstaltungen sind in einer separaten Kostenstelle (800) dargestellt. Die Aufwendungen für Veranstaltungen sind jeweils zur Hälfte als Werbekosten und als übrige Tourismusaufwendungen in die Kalkulation genommen worden.

Zinsaufwendungen, die für den Bereich der öffentlichen Tourismusförderung von Belang sind, werden vom Hafenbetrieb derzeit lediglich für die Baumaßnahme „Neubau der Uferpromenade“ geleistet.

Die Betriebskosten der Einrichtungen des Hafenbetriebes umfassen Raumkosten, Versicherungen, Beiträge, Reisekosten, Reparatur, Instandhaltung, Sonstige Kosten, Steuern und Umlage Gemeinkosten. In Abweichung zur Kostenstellenrechnung des Liegenschaftsbetriebes sind die anteiligen Personalkosten des Hafenbetriebes bereits der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet.

Die Kosten für die Spielplätze betreffen ausschließlich die Spielplätze (Haidweg, Am Grünstreifen, Löwenhöhle, Nordseekurpark und Wellenbad), die komplett der öffentlichen Tourismusförderung zuzuordnen sind. Die darüber hinaus entstehen Kosten für sieben weitere Spielplätze, die allerdings eher für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung stehen, wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

2.1.3. Kosten der Föhr Tourismus GmbH

Das Dienstleistungsentgelt, das der Föhr Tourismus GmbH vom Liegenschaftsbetrieb aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages für die Abwicklung der tourismusbezogenen Aufgaben gezahlt wird, dient sowohl zur Deckung von Aufwendungen für Zwecke der Tourismuswerbung als auch zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen).

Das Kommunalabgabengesetz schreibt vor, dass eine Gemeinde zur Deckung von Aufwendungen für Zwecke der Tourismuswerbung zwar eine Tourismusabgabe, nicht jedoch eine Kurabgabe erheben kann. Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen dürfen sowohl aus Tourismusabgaben als auch aus Kurabgaben finanziert werden. Folglich ist das Dienstleistungsentgelt nach wie vor entsprechend der Aufwandsanteile „Tourismuswerbung“ und „übrige Tourismuseinrichtungen“ aufzuteilen und separat in der Beitragskalkulation darzustellen.

Zum Werbeaufwand gehören die in der Kostenrechnung der Föhr Tourismus GmbH unter den Kostenstellen „Marketing“, „Gästeinfo“ und „Quartierservice“ ausgewiesenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten aus dem Bereich „Veranstaltungen“.

Um den auf Wyk auf Föhr entfallenden Werbekostenanteil des Dienstleistungsentgelts zu ermitteln, wird der Werbeaufwand der GmbH ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der GmbH gesetzt. Entsprechend hoch ist dann auch der Werbeanteil am gezahlten Dienstleistungsentgelt.

	in 2017	in 2018	Prognose 2020
Aufwendungen für ...			
... Marketing / Vertrieb	873.169,69 €	934.073,44 €	1.011.400,00 €
... Gästeinfo / Anbieterservice	375.126,57 €	410.953,09 €	378.300,00 €
... Quartierservice	10.365,56 €	- €	- €
... 1/2 Veranstaltungen	6.732,66 €	4.635,73 €	389.250,00 €
... Merchandising	- €	- €	60.100,00 €
	1.265.394,48 €	1.349.662,26 €	1.839.050,00 €
Gesamtaufwendungen	1.858.423,43 €	1.937.933,17 €	2.745.800,00 €
davon Anteil Werbung =	68,1 %	69,6 %	67,0%
DL-Entgelt gesamt	653.236,70 €	676.000,00 €*	1.472.100,00 €
davon Anteil Werbung =	444.854,19 €	470.500,00 €*	986.307,00 €
Anteil übriger Aufwand =	208.382,51 €	205.500,00 €*	485.793,00 €

*Planzahlen des Liegenschaftsbetriebs

Nach Abzug des Werbekostenanteils vom Dienstleistungsentgelt, das von der Stadt Wyk auf Föhr insgesamt zu zahlen war, ergibt sich dann jeweils der gemeindliche Aufwand für die übrigen Tourismuseinrichtungen.

2.1.4. Kosten der Wyk auf Föhr Touristik GmbH

Das Dienstleistungsentgelt, das der Wyk auf Föhr Touristik GmbH vom Liegenschaftsbetrieb aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages gezahlt wird, ist bzw. war (analog zu dem Dienstleistungsentgelt der Föhr Tourismus GmbH) entsprechend der Aufwandsanteile „Tourismuswerbung“ und „übrige Tourismuseinrichtungen“ aufzuteilen und separat in der Beitragskalkulation darzustellen.

Zum Werbeaufwand gehörte bisher in der Kostenrechnung der Wyk auf Föhr Touristik GmbH die Hälfte der Kosten aus dem Bereich „Veranstaltungen“. Da die Veranstaltungsabteilung zum 01.01.2020 wieder von der FTG übernommen wird, reduziert sich der Werbeanteil des Dienstleistungsentgeltes an die WTG ab 2020 auf 0%.

Um für die zurückliegenden Jahre den Werbekostenanteil des Dienstleistungsentgeltes an die WTG zu ermitteln, wird der Werbeaufwand der GmbH ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der GmbH gesetzt. Entsprechend hoch ist dann auch der Werbeanteil am gezahlten Dienstleistungsentgelt.

	in 2017	in 2018	Prognose 2020
Aufwendungen für ...			
... 1/2 Veranstaltungen	369.876,33 €	402.370,00 €	- €
Gesamtaufwendungen	3.720.686,56 €	3.832.911,00 €	3.140.700,00 €
davon Anteil Werbung =	9,9 %	10,5 %	0 %
DL-Entgelt gesamt	2.392.844,89 €	2.428.045,00 €	1.941.400,00 €
davon Anteil Werbung =	236.891,64 €	254.944,73 €	- €
Anteil übriger Aufwand =	2.155.953,25 €	2.173.100,27 €	1.941.400,00 €

2.1.5. Kosten der Stadt

2.1.5.1. In Wyk auf Föhr wird das „Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr“ betrieben. Das Museum ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein (GkZ). Für die öffentliche Tourismusförderung ist das Museum von besonderer Bedeutung, weil es als Anlaufpunkt vieler Feriengäste auch zur Urlaubs- und Freizeitgestaltung der Touristen beiträgt. Ohne finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand und damit allein aus Eintrittsgeldern, Erlösen und sonstigen Erträgen könnte das Museum seinen Betrieb nicht aufrechterhalten.

Nach jüngsten Besucherzählungen kann davon ausgegangen werden, dass durchschnittlich 20% der Museumsbesucher ortsansässig und 80% Feriengäste sind. Die Kostenanteile der Stadt Wyk auf Föhr können demnach wie folgt in die Abgabenskalkulation genommen werden:

Gesamtkosten 2017 = 102.641,00 € x 80% = Kostenanteil von 82.112,80 €

Gesamtkosten 2018 = 105.222,00 € x 80% = Kostenanteil von 84.117,60 €

2.1.5.2. Auch die öffentliche Bücherei könnte ohne finanzielle Unterstützung der Stadt in Wyk auf Föhr nicht weiter betrieben werden. Das Angebot der Bücherei ist besonders auf die Feriengäste ausgerichtet und bedeutet genauso wie das Museum eine wichtige Verbesserung für Urlaubs- und Freizeitgestaltung der Touristen. Aus der vorliegenden Büchereistatistik für das Jahr 2017 ergibt sich, dass von den 72.496 Gesamtentlehnungen auf Touristen 21.773 Einheiten entfallen. Dies entspricht einem Anteil von 30,03%. Bei Gesamtkosten der Stadt Wyk auf Föhr im Jahr 2017 in Höhe von 72.915,59 € können folglich 21.896,55 € in die Beitragskalkulation genommen werden. Für das Jahr 2018 entfielen von 70.859 Gesamtentlehnungen 21.975 Einheiten auf Touristen, was einem Anteil von 31,01 % entspricht. Die Gesamtkosten der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2018 belaufen sich auf 61.001,70 €, so dass folglich 18.916,63 € in die Beitragskalkulation genommen werden können.

2.1.5.3. Im Bereich der Bauverwaltung des Amtes Föhr-Amrum (Bau- und Planungsamt) fallen Personalkosten an, die teilweise in die Kalkulation der Tourismusabgaben genommen werden können. Da der Liegenschaftsbetrieb in den vergangenen Jahren über kein eigenes Personal verfügte, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung auch im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der touristischen Liegenschaften und Einrichtungen eingesetzt. Hierfür hat das Amt Föhr-Amrum für das Jahr 2017 vom Liegenschaftsbetrieb eine Personalkostenerstattung in Höhe von 16.161,35 € erhalten. Für das Jahr 2018 erfolgte eine Personalkostenerstattung in Höhe von 5.560,89 €.

2.2. Finanzierungsquellen und Aufwandsgliederung

Die Aufwendungen der öffentlichen Tourismusförderung werden aus den folgenden vier Einnahmearten getragen:

1. Kurabgaben
2. Tourismusabgaben
3. Gebühren, Entgelte und Erlöse im Tourismusbereich
4. Haushaltsmittel der Stadt

Grundlage für die Verteilung der Kosten der gemeindlichen Tourismusförderung und damit der Kalkulation des Beitragssatzes bilden die unter Ziffer 2.1 mit der in der dazu-gehörigen Tabelle (Anlage 1) dargestellten Kosten, die in die beiden Bereiche

- a) Aufwendungen für Tourismuswerbung (Werbeaufwand) und
- b) Aufwendungen für Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (übriger Aufwand)

zu gliedern sind. Diese Kosten betrugen:

	in 2017	in 2018
Werbeaufwand	696.097,62 €	738.595,52 €
übriger Aufwand	4.917.260,46 €	5.042.427,30 €
Gesamtaufwand	5.613.358,08 €	5.781.022,82 €

Nach den Vorschriften der Abgabesatzung sollen seit dem 1. Januar 2017 vom Werbeaufwand 70% und vom übrigen Aufwand 13 % aus Tourismusabgaben getragen werden.

Für Wyk auf Föhr entspricht dies im Abschlussjahr 2017:

Anteil am Werbeaufwand	696.097,62 €	x 70 % =	487.268,33 €
Anteil am übrigen Aufwand	4.917.260,46 €	x 13 % =	639.243,85 €
über Tourismusabgaben zu finanzieren:			1.119.974,17 €

und im Abschlussjahr 2018:

Anteil am Werbeaufwand	738.595,52 €	x 70 % =	517.016,86 €
Anteil am übrigen Aufwand	5.042.427,30 €	x 13 % =	655.515,54 €
über Tourismusabgaben zu finanzieren:			1.172.532,40 €

3 Vorauskalkulation

3.1. Abgabefähiger Aufwand

Die unter Ziffer 2 dargestellten Kosten der öffentlichen Tourismusförderung beinhalten lediglich Daten aus den Abschlussergebnissen zurückliegender Jahre. Eine sachgerechte Vorauskalkulation muss aber auch vorhersehbare Veränderungen (Kosteneinsparungen, Mehraufwendungen und sonstige Änderungen) der Gegenwart und Zukunft einbeziehen und berücksichtigen.

In der Tabelle (Anlage 1) lassen sich die entsprechenden Abweichungen und Veränderungen (Spalte 11 [VK]) im Vergleich mit den Abschlussergebnissen der Jahre 2017 und 2018 (Spalten 8 und 9) ablesen.

In Anlehnung an diese Werte muss für das Erhebungsjahr 2020 von Aufwendungen für die Tourismuswerbung (Filterwert 5 in Spalte 11 der Anlage 1) in Höhe von voraussichtlich 999.007 € und von Aufwendungen für die übrigen Tourismuseinrichtungen (Filterwert 4 in Spalte 11 der Anlage 1) in Höhe von 5.403.473 € ausgegangen werden.

3.2. Finanzierungsanteile

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Höhe der jeweiligen Finanzierungsquellen neu festgelegt, aus denen die abgabefähigen Tourismusaufwendungen getragen werden sollen. Danach gelten derzeit folgende Anteile:

3.2.1. derzeitige Finanzierungsanteile:

			dies entspricht einem Betrag von:
Finanzierung der Tourismuswerbung			
... aus Tourismusabgaben	70%	699.304,90 €	┌──────────┐
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	299.702,10 €	
Übrige Tourismusaufwendungen			
... aus Gebühren, Entgelten und Erlösen	29%	1.567.007,17 €	┌──────────┐
... aus Kurabgaben	47%	2.539.632,31 €	
... aus Tourismusabgaben	13%	702.451,49 €	
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	11%	594.382,03 €	
Tourismusabgaben insgesamt:		1.401.756,39 €	←┐

Ein Vergleich der Ergebnisse mit den für 2020 prognostizierten Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und Erlösen (1.813.000 €) sowie den Einnahmen aus Kurabgabe (2.039.000 €) zeigt eine mögliche Anpassung der Finanzierungsanteile zum 01.01.2020.

Vorgeschrieben ist, dass der Aufwand für die Tourismuswerbung mindestens zu 30% aus eigenen Haushaltsmitteln der Stadt getragen werden muss. Hier sollte es deshalb unverändert bei einem Finanzierungsanteil von 70% aus Tourismusabgaben bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass die Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und Erlösen den aktuell hierfür festgelegten Finanzierungsanteil (von 29%) wahrscheinlich überschreiten werden und die Einnahmen aus der Kurabgabe den aktuell hierfür geforderten Finanzierungsanteil (von 47%) nicht erreichen, bietet sich die nachfolgende Neufestlegung der prozentualen Anteile zur Finanzierung der Tourismusaufwendungen an. Dabei wurde der Anteil der allgemeinen Haushaltsmittel unverändert bei dem Mindestprozentsatz von 11 % belassen. Lediglich der Finanzierungsanteil aus Gebühren, Entgelten und Erlösen wurde um fünf Prozentpunkte angehoben und der aus Kurabgabe zu finanzierende Anteil wurde entsprechend abgesenkt.

3.2.2. Mögliche Anpassung der Finanzierungsanteile ab 2020:

			dies entspricht einem Betrag von:
Finanzierung der Tourismuswerbung			
... aus Tourismusabgaben	70%	699.304,90 €	┌
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	299.702,10 €	
Übrige Tourismusaufwendungen			
... aus Gebühren, Entgelten und Erlösen	34%	1.837.180,82 €	┌
... aus Kurabgaben	42%	2.269.458,66 €	
... aus Tourismusabgaben	13%	702.451,49 €	
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	11%	594.382,03 €	
Tourismusabgaben insgesamt:		1.401.756,39 €	←

Von dem Endbetrag wäre noch 1/3 des aus den vorjährigen Sonderabschlüssen aufgelaufenen Überschusses (rund 580 T€) in Abzug zu bringen (siehe Sonderabschluss gemäß Anlage 2a oder 2b), so dass im Ergebnis ein aus Tourismusabgaben zu finanzierender Betrag (veranschlagte Kostenmasse) in Höhe von 1.208.443,91 € verbleibt (entspricht dem maximal über Tourismusabgabe finanzierbarem Aufwand).

Hierbei obliegt es der politischen Abwägung und Entscheidung, inwieweit die rechtlich maximal zulässigen Einnahmemöglichkeiten aus der Tourismusabgabe zu Gunsten des allgemeinen Haushalts der Stadt ausgeschöpft werden sollen. Auch unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Vorgabe, dass Einnahmen aus Abgaben vorrangig vor Steuern zu erheben sind, wäre die Festlegung von Finanzierungsanteilen vertretbar, die eine unverhältnismäßige Anhebung des Abgabensatzes vermeiden. Der allgemeine Haushalt der Stadt würde dadurch allerdings entsprechend höher belastet.

Von der Verwaltung werden deshalb für die weitere Berechnung zunächst Finanzierungsanteile vorgeschlagen, die lediglich eine moderate Anhebung des Abgabensatzes der Tourismusabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr zur Folge haben. Danach würden 9 % der übrigen Tourismusaufwendungen aus der Tourismusabgabe finanziert werden. Für den allgemeinen Haushalt der Stadt Wyk auf Föhr bedeutet dies (statt der mindestens vorgeschriebenen 11%igen Anteilsfinanzierung aus Haushaltsmitteln müssten dann 15% der übrigen Tourismusaufwendungen von der Stadt selbst getragen werden) einen Verzicht auf Tourismusabgabe zu Lasten aller Steuerzahler in Höhe von knapp 216 T€.

3.2.3. vorgeschlagene Anpassung der Finanzierungsanteile ab 2020:

			dies entspricht einem Betrag von:
Finanzierung der Tourismuswerbung			
... aus Tourismusabgaben	70%	699.304,90 €	]
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	299.702,10 €	
Übrige Tourismusaufwendungen			
... aus Gebühren, Entgelten und Erlösen	34%	1.837.180,82 €	]
... aus Kurabgaben	42%	2.269.458,66 €	
... aus Tourismusabgaben	9%	486.312,57 €	
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	15%	810.520,95 €	
Tourismusabgaben insgesamt:		1.185.617,47 €	←

Von dem Endbetrag wären ebenfalls noch 1/3 des aus den vorjährigen Sonderabschlüssen aufgelaufenen Überschusses (von etwa 580 T€) in Abzug zu bringen (siehe Sonderabschluss gemäß Anlage 2c), so dass dann im Ergebnis ein aus Tourismusabgaben zu finanzierender Betrag (veranschlagte Kostenmasse) in Höhe von 992.304,99 € verbliebe.

3.3. Summe der Beitragseinheiten (Messbeträge)

Aus der jüngsten Veranlagungsliste zur Tourismusabgabe (Veranlagungsjahr 2019, Stand: 04.11.2019) lässt sich ablesen, dass die Summe aller Beitragseinheiten (Messbeträge) der abgabepflichtigen Betriebe und Tätigkeiten in Wyk auf Föhr insgesamt 11.189.532,62 € beträgt.

3.4. Höchstzulässiger Abgabensatz

Der höchstzulässige Abgabensatz ergibt sich aus der Berechnung:

Veranschlagte Kostenmasse (zu finanzierender Betrag)	:	Summe der veranschlagten Bemessungseinheiten	=	höchstzulässiger Abgabensatz
--	---	--	---	---------------------------------

Für das Beitragsjahr 2020 bedeutet dies bei Anwendung des vorgeschlagenen Finanzierungsanteils von 9 % für übrige Tourismusaufwendungen aus Tourismusabgabe:

$$992.304,99 \text{ €} : 11.189.532,62 \text{ €} = 8,87 \text{ \%}.$$

Würde man den für die Tourismusabgabe derzeit gültigen (und höchstzulässigen!) Finanzierungsanteil von 13 % ansetzen, bedeutet dies:

$$1.208.443,91 \text{ €} : 11.189.532,62 \text{ €} = 10,80 \text{ \%}.$$

Der Abgabensatz von 10,08 % darf in der kommunalen Abgabensatzung nicht überschritten werden. In der aktuellen Tourismusabgabensatzung (§ 5) ist derzeit ein Abgabensatz von 8,5% festgelegt. Unter der Voraussetzung, dass die Anteile zur Finanzierung der Tourismusaufwendungen in Wyk auf Föhr wie unter Ziffer 3.2.3 dargestellt ab dem 01.01.2020 neu festgelegt werden, könnte der Abgabensatz in § 5 der Tourismusabgabensatzung somit auf 8,8 % angehoben werden.

Wyk auf Föhr, den 21.11.2019

Amt Föhr-Amrum
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrage

Sebastian Kaiser